

Hafenbenutzungsordnung der Stadt Kappeln

i.d.F. vom 24.02.2005

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafenbenutzungsordnung gilt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 15. Dezember 1998 in den bekannt gemachten Grenzen des Hafens Kappeln.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Hafen Kappeln ist ein öffentlicher Hafen. Die Anlagen des Hafens Kappeln dienen dem Umschlag, der damit verbundenen Lagerung von Gütern, dem Personenverkehr und dem Bereitstellen von Gastliegeplätzen für Sportboote.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen des kommunalen Hafens Kappeln sind Gebühren nach der Hafensatzung für den Städtischen Hafenbetrieb Kappeln in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Die Hafensatzung für den Städtischen Hafenbetrieb Kappeln kann im Hafenamtsamt eingesehen werden.

II. Hafenbenutzung

§ 4 Liegeplätze

Liegeplätze werden durch das Hafenamtsamt zugewiesen. Ohne Zustimmung des Hafenamtsamtes dürfen zugewiesene Liegeplätze nicht gewechselt werden. Passagier- und Fährschiffe sowie Kleinfahrzeuge, die einen fahrplanmäßigen Linienverkehr betreiben, gehen bei Benutzung der Liegeplätze allen anderen Schiffen vor. Vor den Wassertreppe im Nordhafen ist ein Festmachen nicht erlaubt.

§ 5 Fischerei-, Angel- und Badeverbot

- (1) Die Ausübung der Fischerei ist innerhalb der bekannt gemachten Grenzen des Hafengebietes verboten.
- (2) Im Bereich der Brückenunterführung der B 203 und im Gastliegehafen der Stadt ist das Angeln aus Sicherheitsgründen verboten.
- (3) Das Baden im Bereich des Hafens ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verboten.

§ 6 Vertretung der Schiffsführung und Bewachung der Fahrzeuge

Wasserfahrzeuge mit Heimathafen Kappeln werden von den Vorschriften des § 22 Abs. 1 HafVO befreit, sofern sichergestellt werden kann, dass der Schiffsführer/die Schiffsführerin oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin oder eine für das Wasserfahrzeug verantwortliche ortsansässige Person erreichbar ist.

**§ 7
Drehen der Schiffsschraube**

Es ist untersagt, im Hafen Maschinenproben durchzuführen oder Schiffsschrauben längere Zeit laufen zu lassen.

**§ 8
Laden und Löschen**

Lade-, Lösch-, Bunker- und Geschirrarbeiten dürfen nur von den Unternehmen ausgeführt werden, die vom Städtischen Hafenbetrieb zugelassen sind, soweit Schiffer sie nicht in eigener Regie durchführen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Schüttgüter und greiferfähiges Gut dürfen nur gelöscht werden, wenn die zu diesem Zweck erlassene Betriebsanweisung zur Einhaltung der TA-Luft beachtet wird.

**§ 9
Lagern von Gütern**

Die Lagerung von Gütern aller Art auf den Kai- und sonstigen Hafenanlagen bedarf der Erlaubnis und Platzanweisung durch den Städtischen Hafenbetrieb. Die Lagerzeit kann begrenzt werden. Güter, die für die Gesundheit oder Umwelt gefährlich oder aus anderen Gründen für eine Lagerung ungeeignet erscheinen, sind von der Lagerung ausgeschlossen.

**§ 10
Verunreinigung der Kaianlagen**

Nach Beendigung der Lade- oder Löschvorgänge sowie nach der Lagerung von Gütern sind Verunreinigungen auf den Kaianlagen ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen.

III. Besondere Maßnahmen

**§ 11
Verstöße gegen die Hafenbenutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Hafenbenutzungsordnung kann die Hafenbehörde auf Kosten des Verursachers die durch die Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden beseitigen lassen und die unverzügliche entschädigungslose Räumung der Liegeplätze verlangen.

**§ 12
Maßnahmen zur Gefahrenabwehr**

Die Beauftragten der Hafenbehörde sind berechtigt, bei Gefahren für die Umwelt, für Hafenanlagen sowie für Fahrzeuge ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen. Eine Verpflichtung der Hafenbehörde, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

IV. Haftung

**§ 13
Haftungspflicht**

Jedermann haftet für alle Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten an den Hafenanlagen und –einrichtungen verursachen. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen. Ansprüche Dritter haben die Benutzer dem Städtischen Hafenbetrieb von der Hand zu halten.

§ 14
Haftungsbeschränkungen

Die Hafenverwaltung haftet nicht

- für Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- oder Explosionsschäden;
- für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Eingriffe von Behörden entstehen;
- für Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen sie nicht verpflichtet ist.

Die Haftungsbeschränkungen nach Satz 1 gelten nicht, wenn die Schäden auf vorsätzlichem Handeln von Beauftragten der Hafenverwaltung beruhen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15
Anzuwendendes Recht

Für die Rechtbeziehungen mit der Hafenverwaltung gilt deutsches Recht.

§ 16
Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kappeln.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Hafenbenutzungsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

